

Bekanntmachung

„Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leer Weststadt“
Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Weststadt der Stadt Leer (Ostfriesland) wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Leer Weststadt“. Das Sanierungsgebiet wird im Norden und Westen durch den Stadtring (B436), im Süden durch die Deichstraße und der Ubbo-Emmius-Straße und im Osten durch die Heisfelder Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügtem Lageplan und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage (Lageplan)

Leer, den 29.06.2016

Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin

Beatrix Kuhl

Hinweise:

- Gemäß §142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB ist eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Leer (Ostfriesland), Rathausstraße 1, 26789 Leer, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung „Leer Weststadt“ besonders hingewiesen.

Die Sanierungssatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leer Weststadt“ nebst Lageplan und einer Straßenliste mit Hausnummern sowie die genannten rechtlichen Grundlagen können von jedermann bei der Stadt Leer (Ostfriesland), Rathaus-Neubau, Zimmer 109, während der Dienststunden oder nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer (0491) 9782 267 eingesehen werden. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.leer.de einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leer Weststadt“ in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Leer, den 19.11.2016

Stadt Leer(Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin

Beatrix Kuhl

Anlage:

